

**Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Unterstedt
vom 23. 10. 1972 einschl. Nachtrag vom 1. 2. 1974
(Amtsblatt d. RP Stade vom 27. 2. 1974)**

Die Gemeinde Unterstedt und die Stadt Rotenburg (Wümme) schließen auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Unterstedt vom 20. 7. 1972 und des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 14. 9. 1972 nach den Vorschriften der §§ 17 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 3. 4. 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 9. 7. 1971 (Nieders. GVBl. S. 232) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1 Rechtsnachfolge

1. Die Gemeinde Unterstedt wird in die Stadt Rotenburg (Wümme) eingegliedert.
2. Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Unterstedt.

§ 2 Ortschaft

Die bisherige Gemeinde Unterstedt wird Ortschaft im Sinne von § 55 NGO. Sie behält ihren bisherigen Namen als Ortschaftsbezeichnung.

§ 3 Ortsrat

1. Für die Ortschaft wird ein Ortsrat gebildet.
2. Für die Zahl der Mitglieder des Ortsrates gilt § 32 Abs. 1 NGO sinngemäß; maßgebend ist die von der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Ortschaft gem. § 32 Abs. 2 NGO ermittelte Einwohnerzahl.
3. Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter.
4. Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung, die übrigen Mitglieder des Ortsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsentschädigung. Die Einzelheiten werden in der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz der Stadt Rotenburg (Wümme) geregelt.
5. Der Stadtdirektor vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Ortsrates nach außen.

§ 4 Zuständigkeit des Ortsrates

1. Der Ortsrat entscheidet vorbehaltlich ausschließlicher gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Pflege des Ortsbildes,
 - b) Unterhaltung der Denkmaleinrichtungen,
 - c) Unterhaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen und der im Eigentum der bisherigen Gemeinde stehenden sonstigen Einrichtungen, wie z.B.
 - aa) Friedhof und Friedhofskapelle,
 - bb) Kindergarten und Kinderspielplätze,
 - cc) Schule außerhalb des Schulbetriebes,
 - dd) Gemeindebücherei,
 - d) Unterhaltung der freiwilligen Feuerwehr und der Feuerlöschleinrichtungen,
 - e) Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine, DRK und Gemeindefrauenstation,
 - f) die Festlegung der Reihenfolge der in § 8 Abs. 2 aufgeführten Investitionsvorhaben,
 - g) Unterhaltung der nichtbefestigten Feldwege.
2. In den Haushaltsplan der Stadt wird zur Verfügung des Ortsrates ein jährlicher Mindestbetrag von 35,- DM je Einwohner der Ortschaft (Stand 30. 6. des Vorjahres) aufgenommen. Der

Ortsrat hat über diese Mittel einen Ausgabenplan aufzustellen. Die Mittel dürfen vom Ortsrat nur für Aufgaben im Sinne des Abs. 1 und nur im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts verwendet werden. In Abständen von 3 Jahren werden zwischen dem Rat der Stadt und dem Ortsrat Verhandlungen über eine Änderung der Höhe der Mittel geführt.

3. Der Ortsrat ist vor der Entscheidung über alle Angelegenheiten zu hören, die für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Benennung von Straßen und Plätzen,
 - b) Ausbau der Straßen, Plätze und Wege sowie Unterhaltung der Straßen und Plätze,
 - c) Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne,
 - d) Veräußerung von Vermögen der bisherigen Gemeinde,
 - e) Erlaß, Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Verordnungen,
 - f) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Bestellung des Ortsbrandmeisters,
 - h) Veränderung der bestehenden Schulverhältnisse,
 - i) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken der bisherigen Gemeinde.

§ 5 Hauptsatzung

Bildung der Ortschaft, Einrichtung, Verfahren und Aufgaben des Ortsrates werden entsprechend den §§ 2 bis 4 dieses Vertrages in die Hauptsatzung übernommen, die nach der Neuwahl des Rates zu erlassen ist.

§ 6 Sprechstunden

Die Stadt Rotenburg richtet in der Ortschaft alle 14 Tage eine Sprechstunde von mindestens 2 Stunden Dauer ein. Bei Bedarf finden zusätzlich Sprechstunden statt. Die Sprechstunden können entfallen oder eingeschränkt werden, wenn von dieser Einrichtung kein oder nur wenig Gebrauch gemacht wird.

§ 7 Ortsrecht und Steuerhebesätze

1. Für das Gebiet der Ortschaft tritt die Hauptsatzung der Stadt Rotenburg sofort, das übrige Ortsrecht der Stadt Rotenburg sechs Monate nach Wirksamwerden dieses Vertrages in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Unterstedt mit Ausnahme der Hauptsatzung im Gebiet der Ortschaft weiter. Die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Unterstedt tritt sofort mit Wirksamwerden dieses Vertrages außer Kraft.

2. Ausgenommen von der Regelung nach § 7 Abs. 1 sind die rechtsverbindlich aufgestellten Bauleitpläne. Sie bleiben - vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch den Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) - unbefristet in Kraft. Bei etwaigen Änderungen soll jedoch die Grundkonzeption der Bauleitpläne berücksichtigt werden.
3. Die Hebesätze der Realsteuern werden für einen Zeitraum von 5 Jahren, beginnend mit dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden Jahres, für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Unterstedt wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	250 v.H.
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	250 v.H.

Sollten während dieses Zeitraumes die Hebesätze der Realsteuern in der Stadt Rotenburg erhöht werden, so dürfen die Hebesätze der Realsteuern für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Unterstedt um die gleichen v.H.-Sätze angehoben werden.

4. Gemeindeabgaben, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages in der bisherigen Gemeinde Unterstedt nicht erhoben wurden, dürfen vor Ablauf des in Abs. 3 festgelegten Zeitraumes in der Ortschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Ortsrates eingeführt werden.

§ 8 Förderung der Ortschaft

1. Die Stadt Rotenburg (Wümme) verpflichtet sich, die Ortschaft so zu fördern, daß sie in ihrer weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt wird, die durch Beschlüsse des bisherigen Gemeinderates festgelegten und aufgezeigten Entwicklungstendenzen auch in Zukunft weiterzuverfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen, beschlossene oder bereits begonnene Maßnahmen einschl. etwa in der Aufstellung befindlicher Bauleitpläne durchzuführen bzw. weiter zu bearbeiten.
2. Die Gemeinde Unterstedt hat folgenden Investitionsplan aufgestellt, der in den nächsten Jahren verwirklicht werden soll:

A. Ausbau von Ortsstraßen und Wegen

1. Ausbau des Gehweges an der B 215 im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt durch den Bund,
2. Herstellung von Gehwegen an der K 17,
3. Gemeindeanteil an der Erschließungsstraße im Baugebiet Nr. 7,
4. Vorflutkanal für das Baugebiet Nr. 7,
5. Gemeindeanteil an den Erschließungsstraßen im Baugebiet Nr. 6,
6. Gemeindeanteil an den Erschließungsstraßen im Baugebiet Nr. 1,
7. Hastedter Weg,
8. Moordamm,
9. Horstdamm,
10. Verrohrung des Grabens am Schulweg und Befestigung des Weges,
11. Verrohrung des Grabens an der K 17,
12. Ausbau des Gehweges in der Kiehnmoorstraße,
13. Herstellung eines Gehweges an der Straße nach Holsten.

B. Erweiterung der Straßenbeleuchtung

Die Stadt Rotenburg verpflichtet sich, von den im Zeitpunkt der Eingemeindung noch nicht begonnenen bzw. abgeschlossenen Maßnahmen dieses Investitionsplanes in einem Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet vom Tage des Wirksamwerdens dieses Vertrages, Maßnahmen mit einer Gesamtsumme von 500.000 DM durchzuführen, wobei die jährliche Investitionssumme rd. 100.000 DM betragen soll. Der Betrag von 500.000 DM vermindert sich um die am Tage des Wirksamwerdens dieses Vertrages bestehenden Tilgungsverpflichtungen aus Darlehen, die die Gemeinde Unterstedt nach dem 1. 1. 1972 aufgenommen hat.

Die Herstellung der Erschließungsanlagen in den Baugebieten 1, 6 und 7 (A 3, 4, 5 und 6) kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Stadt Rotenburg und dem Ortsrat auf einen längeren Zeitraum als 5 Jahre verteilt werden, wenn die Bebauung in diesen Baugebieten dies zuläßt.

Außerdem verpflichtet sich die Stadt Rotenburg, die in der Gemarkung Rotenburg liegenden Teile der Kiehnmoorstraße und des Weges bei Holtermann bis zum 31. 12. 1978 auszubauen.

Über Art und Umfang der Verwirklichung der Maßnahmen entscheidet die Stadt Rotenburg im Einvernehmen mit dem Ortsrat. Die jeweils geltenden technischen Vorschriften und Richtlinien sind zu beachten.

§ 9 Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Unterstedt bleibt als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Rotenburg unter Leitung eines Ortsbrandmeisters bestehen.

§ 10 Jagdbezirk

Der bisherige gemeinschaftliche Jagdbezirk Unterstedt in Größe von 1.370 ha soll selbständiger Jagdbezirk im Sinne von § 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes werden.

§ 11 Schulverhältnisse

1. Die Stadt Rotenburg wird die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um die volksschulpflichtigen Kinder aus der Ortschaft, die zur Zeit die Volksschule in Ahausen besuchen, sobald wie möglich in die Rotenburger Volksschulen umzuschulen.
2. Die Grundschule von Unterstedt (1. bis 3. Schuljahr) soll fortgeführt werden. Sie kann nur auf Antrag des Ortsrates aufgehoben werden, es sei denn, daß die Aufhebung auf Grund gesetzlicher Maßnahmen oder aufsichtsbehördlicher Anweisung erfolgt. In diesem Falle sollen die Kinder in die Rotenburger Volksschulen umgeschult werden.
3. Die Stadt Rotenburg verpflichtet sich, das Schulgebäude nach Auflösung der Schule im Einvernehmen mit dem Ortsrat einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 12 Übergangsregelung

1. Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) nehmen wahr
 - a) die Aufgaben des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) der bisherige Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) zusammen mit den bisherigen Bürgermeistern der in die Stadt Rotenburg eingegliederten Gemeinden,
 - b) die Aufgaben des Verwaltungsausschusses der Stadt Rotenburg (Wümme) der bisherige Verwaltungsausschuß der Stadt Rotenburg (Wümme),
 - c) die Aufgaben des Bürgermeisters der Stadt Rotenburg (Wümme) der bisherige Bürgermeister der Stadt Rotenburg (Wümme).

2. Der bisherige Rat der Gemeinde Unterstedt besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortsrat fort.

Ortsbürgermeister ist der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Unterstedt.

3. Die Gemeinde Unterstedt verpflichtet sich, bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages Veränderungen ihres Vermögens nicht ohne vorherige Zustimmung der Stadt Rotenburg (Wümme) vorzunehmen. Sie verpflichtet sich weiter, nur solche Verbindlichkeiten einzugehen, die aus laufenden Haushaltsmitteln bis zum 31. 12. 1973 gedeckt werden können.

§ 13 Inkrafttreten und Wirksamkeit

1. Dieser Vertrag tritt mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt.

1. Nachtrag zum Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Unterstedt und die Stadt Rotenburg (Wümme) schließen auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Unterstedt vom 8. 11. 1973 und des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31. 1. 1974 nach den Vorschriften der §§ 17 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 3. 4. 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der Fassung vom 27. 10. 1971 (Nieders. GVBl. S. 321) folgenden Nachtrag zum Gebietsänderungsvertrag vom 23. 10. 1972:

§ 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"Bildung der Ortschaft, Einrichtung, Verfahren und Aufgaben des Orsrates werden entsprechend den §§ 2 bis 4 dieses Vertrages in die Hauptsatzung übernommen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderung vom Interimsrat (§ 12 Abs. 1a) zu erlassen ist."

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für das Gebiet der Ortschaft tritt die Hauptsatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) sofort, das übrige Ortsrecht der Stadt Rotenburg (Wümme) spätestens am 1. 1. 1976 in Kraft."

3. In § 7 Abs. 2 wird das Wort "Bauleitpläne" in "Bebauungspläne" geändert.

4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

"Dies gilt nicht für Abgaben, deren Erhebung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Erschließungsbeiträge)."

§ 2

1. Dieser Vertrag tritt mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt.

Genehmigt durch Verfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 11. 2. 1974.